

Deutsche Uhrmacher-Zeitung

Bezugspreis

für Deutschland und Österreich-Ungarn von der Geschäftsstelle bezogen bei portofreier Einsendung vierteljährlich 4,- Mark, jährlich 16,- Mark voranzahlbar. Bestellungen nimmt ferner jede Postanstalt oder Buchhandlung zum Preise von 3,75 Mark vierteljährlich entgegen. — Bezugspreis fürs Ausland jährlich 18,- Mark voranzahlbar

Postscheck-Konto: 2581 Berlin
Bank-Konto Disconto-Gesellschaft, Depos.-Kasse
Berlin, Lindenstraße 3

Fernsprecher: Amt Moritzplatz 12396 bis 12399



Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 1,- Mark, für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile 80 Pfg. Die ganze Seite (400 Zeilen zu je 1,- Mark) wird mit 300 Mark berechnet

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint an jedem Donnerstag wechselweise in Voll- und Zwischennummern. Die einzelne Vollnummer kostet 50 Pfg., die Zwischennummer 20 Pfg. Probenummern auf Verlangen kostenfrei

Tel.-Adr.: Uhrmacherzeitung, Berlin, Neuenburgerstr.

Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes (E. V.)

Herausgegeben von Wilhelm Schultz, Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8

XLIII. Jahrgang

Berlin, 20. Februar 1919

Nummer 8

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

Deutscher Uhrmacher-Bund

Abermals ein neuer Anschluß an den Bund. In der Veröffentlichung vom 13. Februar 1919 berichteten wir darüber, daß sich die Uhrmacher- und Goldschmiede-Zwangsinningung der Kreise Aachen-Land, Düren und Jülich dem Deutschen Uhrmacher-Bund angeschlossen hat. Bereits heute sind wir abermals in der angenehmen Lage, über einen weiteren Anschluß und zwar denjenigen der Freien Vereinigung der Uhrmacher der Niederlausitz (Sitz Finsterwalde) zu berichten. Der erst kürzlich gegründete Verein hat in seiner Sitzung vom 27. Januar den korporativen Anschluß an den Deutschen Uhrmacher-Bund beschlossen. Wir begrüßen die neue Vereinigung im Bunde aufs herzlichste und geben der Erwartung Ausdruck, daß der Verein, der in der kurzen Zeit, die seit seiner Gründung verstrichen ist, bereits auf 30 Mitglieder angewachsen ist, sich in gleich erfreulicher Weise weiter entwickeln wird. Das Streben nach Zusammenschluß war in der Niederlausitz bereits seit längerer Zeit vorhanden. Der Erfolg, den die dortigen Kollegen, namentlich in bezug auf gemeinsame Preisfestsetzungen zu verzeichnen haben, wird gewiß anspornend auch auf die Kollegen in anderen Gegenden wirken.

Taschenuhren für die aus dem Felde zurückkehrenden Geschäftsinhaber. Troßdem über die Einfuhr von Taschenuhren und ihre Verteilung in der Deutschen Uhrmacher-Zeitung wohl schon überreichlich berichtet ist, sehen wir uns dennoch gezwungen, infolge der vielen Anfragen, die in neuerer Zeit von den aus dem Felde zurückkehrenden Kollegen an uns gestellt werden, nochmals kurz über die Einfuhr von Taschenuhren und ihre Verteilung zu berichten. Die Taschenuhren sind nicht mehr wie früher ein Handelsobjekt, mit dem beliebig gehandelt werden kann. Sie sind vielmehr wie Brot und Fleisch soweit rationiert, als dabei der Handel in Frage kommt. Die Verteilung wird nach folgendem Plane vom Deutschen Uhrenhandelsverband vorgenommen:

Es ist festgestellt worden, wieviel Uhren in den Jahren 1913, 1914 und 1915 nach Deutschland eingeführt worden sind, und es ist weiter festgestellt worden, wie groß der Anteil jedes einzelnen Grossisten an dieser Einfuhr war. Gestattet jetzt der Reichskommissar die Einfuhr einer gewissen Menge Uhren, so wird diese Menge an die Grossisten genau dem früheren Bezug entsprechend verteilt. Kommt ein Zehntel derjenigen Uhrenmenge nach Deutschland, die im Jahre 1913, 1914 und 1915 geliefert wurde, so erhält jeder Grossist wieder ein Zehntel derjenigen Menge, die er in dieser Zeit bezogen hat. Als Maßstab für die Menge gilt jedoch nicht die Stückzahl, sondern der Preis. Jeder Grossist ist

seinerseits verpflichtet, die ihm zugewiesenen Taschenuhren wieder seinen Abnehmern nach dem gleichen Verteilungsplane zu liefern. Jeder Kollege hat also nur zusammenzustellen, für welchen Betrag er Taschenuhren von einem bestimmten Grossisten in den Jahren 1913, 1914 und 1915 gekauft hat, und er hat dann das Recht, von seinem Grossisten nach jeder Einfuhr den vom Uhrenhandelsverband festgesetzten Prozentsatz an Taschenuhren zu fordern. Liefert ihm ein Grossist diesen Prozentsatz nicht, dann muß er sich beschwerdeführend an die Detaillisten-Beschwerdekommision im Deutschen Uhrenhandelsverband unter Beifügung sämtlicher Unterlagen wenden; dann wird der Deutsche Uhrenhandelsverband dafür Sorge tragen, daß ihm sein zuständiges Quantum auch geliefert wird.

Da taucht denn zuerst die Frage auf, wie groß ist das Kontingent und wann ist es fällig. Die Größe des Kontingentes wird jedesmal in der Deutschen Uhrmacher-Zeitung bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Verteilung kann jedoch nicht genau angegeben werden, da die Schweizer Fabrikanten nicht die gesamte zugelassene Menge auf einmal liefern. Anlaß zur Beschwerdeführung ist also eigentlich erst nach Ablauf von etwa sechs Monaten nach Bekanntmachung des einzuführenden Kontingentes gegeben. Das letzte Kontingent, das noch nicht vollkommen die deutsche Grenze passiert hat, datiert vom 10. Oktober 1918. Die Quote, die jeder Uhrmacher aus diesem Kontingent zu beanspruchen hat, beträgt 8 % seiner Bezüge aus den Jahren 1913, 1914 und 1915. — Mit

Rücksicht auf die Kriegsteilnehmer, die in den Jahren 1914 und 1915 ihr Geschäft geschlossen hatten, Taschenuhren in dieser Zeit also nicht eingeführt haben, ist der Deutsche Uhrenhandelsverband berechtigt, für diese Herren eine andere Frist als Grundlage für die Kontingentierung zugrunde zu legen. Diesbezügliche Anträge sind unter Beifügung einer Bescheinigung über die Frist, während der das Geschäft vollständig geschlossen war, einschließlich der Unterlagen über Bezüge aus den Jahren 1912, 1913 und 1914 an den Deutschen Uhrenhandelsverband, Berlin SW 19, Kommandantenstr. 77/78 zu richten.

Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß nach Lage der Dinge mit einer baldigen Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen nicht gerechnet werden kann.

Keine Abänderung des Luxussteuergesetzes. Vom Staatssekretär des Reichsschatzamt ist uns auf unsere Eingabe auf Festsetzung einer Freigrenze für echte vergoldete Gegenstände zur Erleichterung der Buchführungspflicht folgender Bescheid zugegangen: